

# **Verfahren zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Beteiligung von Minderjährigen an kommunalen Aufgaben – *Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie (KiJuBeRL) der Gemeinde Oberkrämer***

---

## **Ausgangssituation und Erarbeitungsprozess**

Der § 19 der Brandenburger Kommunalverfassung beinhaltet die Rechtsnorm für Kommunen, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihrer Einsichtsfähigkeit in und an kommunalpolitischen Diskussions- und Entscheidungsprozessen eigenständig mitwirken zu lassen.

Mit dieser Regelung will der Landesgesetzgeber erreichen, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen bei kommunalpolitischen Entscheidungen eine stärkere Berücksichtigung finden. Es soll damit auch ein grundsätzliches Interesse an kommunalen Geschehensabläufen bei Minderjährigen geweckt werden.

Um diesen Rechtsanspruch von Kindern oder Jugendlichen nachvollziehbar und verbindlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu gestalten, hat die Gemeinde Oberkrämer gemeinsam mit der Gemeindevertretung, der Gemeindeverwaltung, den Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit, Kindern und Jugendlichen in einem partizipativen Prozess einen Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Katalog erarbeitet, an welchen kommunalen Aufgaben und Entscheidungen Kinder oder Jugendliche mit welcher Intensität oder Form beteiligt werden. Dieser Katalog dient der Gemeindeverwaltung als Arbeitsgrundlage, darauf aufbauend jeweils individuell passende Beteiligungsverfahren im Vorfeld einer kommunalen Entscheidung zu entwickeln.

Die Gemeinde Oberkrämer hat für die Begleitung des Prozesses der Strategieentwicklung „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung“ eine interne Steuerungsgruppe aus Verwaltung, Politik und Jugendarbeit gebildet.

Diese Steuerungsgruppe analysierte die vorhandenen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und -formen auf Ebene der Gemeinde und seiner Ortsteile und erarbeitete jeweils mit Verwaltung/Politik, Jugendarbeit/Vereinen und Kindern/Jugendlichen deren Perspektiven auf Gelingens-Faktoren und Voraussetzungen für die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an politischen Diskussions- und Entscheidungsprozessen in getrennten Workshops.

Anschließend wurde in einem partizipativen Prozess eine auf die Gemeinde individuell angepasste Kinder- und Jugendbeteiligungs-Richtlinie entwickelt. In zwei Dialogforen handelten jeweils Kinder und Jugendliche mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung den Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Katalog als verbindliche Handlungsgrundlage zur Umsetzung des Rechtsanspruches nach §19 BbgKVerf aus.

## **Anliegen und Grundlagen gelingender Beteiligung**

Zielstellung ist es, dass durch die Richtlinie die Interessen und Bedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen im Alter zwischen 0 bis 18 Jahren in der Gemeinde Oberkrämer nachhaltig und wirksam Berücksichtigung finden. Die Gemeinde wird im Sinne der Kinder und Jugendlichen handeln und durch Beteiligung deren Demokratieverständnis fördern und aktiv in Entscheidungsprozesse einbinden. Aus diesem Grund war die breite Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Erarbeitungsprozess dieser Richtlinie eine notwendige Voraussetzung.

Kinder und Jugendliche verstehen oft ihren Wunsch als den einzigen und bestmöglichen Lösungsvorschlag zur Berücksichtigung oder Durchsetzung ihrer Interessen und Bedürfnisse. Dabei passen sie sich oft den Erwartungen der Erwachsenenwelt an. Die Herausforderung für die Beteiligung besteht für die Gemeinde Oberkrämer nun darin, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in den Fokus der Mitwirkung zu stellen.

Dies gelingt, wenn Kinder oder Jugendliche die Möglichkeit erhalten, entsprechend ihrem Entwicklungsstand ihre Meinung zu sagen und Anliegen zu äußern. Dazu gilt es, dass die Gemeinde anlassbezogen geeignete Zugänge für Kinder und Jugendliche in Richtung der Gemeinde schafft und transparent kommuniziert.

Darüber hinaus muss die Gemeinde selbst geeignete Zugänge zu Kindern oder Jugendlichen schaffen, um sie über Maßnahmen, Vorhaben und Anliegen der Gemeinde entwicklungsgerecht zu informieren. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, dass wirksame Beteiligung überhaupt ermöglicht wird. Die konkreten Umsetzungsschwerpunkte dazu sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Für die Wirksamkeit der Beteiligung an den gemeindlichen Aufgaben, Vorhaben oder Maßnahmen ist es notwendig, den tatsächlichen Einfluss von Kindern oder Jugendlichen auf kommunales Handeln der Gemeinde-Politik festzulegen. Diese Einflussmöglichkeiten werden im Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Katalog verbindlich geregelt. Dieser ist ebenfalls Bestandteil dieser Richtlinie.

Entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention ist das „Kindesinteresse“ als vorrangiger Aspekt bei einer kommunalen Entscheidung zu berücksichtigen.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Gemeinde Oberkrämer deren Umsetzung in einem eigenständigen Handlungsleitfaden der Gemeindeverwaltung geregelt wird:

1. Die Interessen von Kindern oder Jugendlichen müssen durch die Gemeinde ermittelt werden.
2. Diesen ist ein besonders hohes Gewicht bei der kommunalen Entscheidung beizumessen.
3. Es muss schlüssig begründet werden, wenn ausnahmsweise andere Rechte oder Interessen den Vorzug erhalten.
4. Der Prozess muss ausreichend dokumentiert werden.

Darüber hinaus ist es für eine gelingende und nachhaltige Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen wichtig, dass die Gemeinde Oberkrämer:

- a) Kinder und Jugendliche entwicklungsgerecht und verständlich über gemeindliche Angelegenheiten und ihre Beteiligungsrechte informiert, aufklärt und bildet und
- b) das eigenständige Engagement junger Menschen in der Gemeinde anerkennt und unterstützt.

Die konkreten Umsetzungsschwerpunkte dazu sind ebenfalls Bestandteil dieser Richtlinie.

## **Struktur, Umsetzung und Herangehensweise**

### Koordinierungsstelle „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung“

Zur Umsetzung des Rechtsanspruches und der Sicherung der Begleitung und Beratung innerhalb der Fachbereiche der Gemeindeverwaltung wird eine verwaltungsinterne Koordinierungsstelle geschaffen.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind:

- zentrale Ansprechpartnerin innerhalb der Verwaltung für kommunale Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren
- Beratung und Begleitung aller entsprechenden Akteure bei Anwendung des Handlungsleitfadens der Verwaltung
- fachliche Beratung der einzelnen Fachbereiche innerhalb der Verwaltung
- Unterstützung bei der Koordination der Umsetzung der anlassbezogenen Beteiligungsverfahren
- Evaluation der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung und des Verwaltungsleitfadens
- Empfehlung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie

### Vernetzungspartner

Eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen, Schulsozialarbeit, Kitas, Horten, Jugendfreizeiteinrichtungen und Vereinen muss im Sinne einer gelingenden Kinder- und Jugendbeteiligung angestrebt und aufrechterhalten werden.

Hierbei rücken Themen in den Fokus:

- wie die Informationsweitergabe oder Aufklärung zu gemeindlichen Themen,
- die Mitwirkung beim Zugang und der Erreichbarkeit zu bestimmten Zielgruppen,
- die Abstimmung oder Begleitung bei der Umsetzung von Beteiligungsverfahren und
- die Unterstützung bei der Interessenvertretung und Engagementförderung

Dazu wird die Gemeinde bei Bedarf mit den jeweiligen Vernetzungspartnern individuelle Vereinbarungen treffen.

### Handlungsleitfaden der Gemeindeverwaltung

Auf Grundlage der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte und dieser Richtlinie erarbeitet die Gemeindeverwaltung einen internen Handlungsleitfaden, der die konkrete Umsetzung der Beteiligungsverfahren regelt.

Dieser beinhaltet folgende Punkte:

- Zuordnung der Zuständigkeiten der jeweiligen Fachbereiche (entsprechend Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Katalog) – Klärung bei eventuellen Doppelzuständigkeiten
- Checkliste zur Beschreibung eines beteiligungsrelevanten Vorhabens durch die jeweiligen Fachbereiche
- Verfahrensanweisungen zur Festlegung von konkreten Beteiligungsgegenständen, Zielgruppen und Methoden bei der Umsetzung von beteiligungsrelevanten Vorhaben der Gemeinde
- Umsetzung der anlassbezogenen Beteiligungsverfahren inkl. Dokumentation,
- Ergebnisfeststellung, Empfehlung und Abwägungsverfahren in der Verwaltung oder Gemeindevertretung inkl. Dokumentation

### Umsetzungsschwerpunkte

Die Umsetzung der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgt über folgende Schwerpunkte:

<p><b>Kinder oder Jugendliche haben verbindlichen Einfluss auf kommunale Entscheidungen hinsichtlich kommunaler Aufgaben, die die Interessen und Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen berühren.</b></p>	<p><b>Kinder oder Jugendliche werden entwicklungsgerecht, verständlich und für sie nachvollziehbar über ihre Beteiligungsrechte und die Anliegen der Kommune informiert und aufgeklärt.</b></p>
<p>Die verbindlichen Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte für Kinder oder Jugendliche sind im Aufgaben- und Beteiligungsrechtekatalog (<i>Anlage 1</i>) festgelegt.</p> <p>Es wird eine verwaltungsinterne Koordinierungsstelle „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung“ eingerichtet, die die Anliegen dieser Richtlinie steuert und umsetzt.</p> <p>Ein Handlungsleitfaden regelt die Umsetzung von konkreten Beteiligungsverfahren in der Gemeindeverwaltung.</p> <p>Die Evaluation und Anpassung der Richtlinie, des Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Kataloges und des Handlungsleitfadens erfolgen mindestens einmal je Legislaturperiode der Gemeindevertretung.</p> <p>Das Ortsrecht (z. B. Satzungen) der Gemeinde Oberkrämer soll der Richtlinie entsprechen. Insbesondere bei Erlass oder Änderung soll die Richtlinie, wenn erforderlich, im Hinblick auf den Inhalt der zu erlassenen Vorschrift berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Gemeinde entwickelt eigenständige Aufklärungsmaterialien zu den Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinde, den Beteiligungsrechten und -möglichkeiten von Kindern oder Jugendlichen und der zuständigen Ansprechstelle in der Gemeindeverwaltung. Diese Materialien wenden sich sowohl an Kinder oder Jugendliche direkt als auch an Menschen, die ehren- oder hauptamtlich mit Kindern oder Jugendlichen in der Gemeinde tätig sind.</p> <p>Diese Informationen werden auch auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar sein.</p> <p>Für die Informationsweitergabe und Aufklärung zu den jeweiligen Beteiligungsrechten werden bei Bedarf konkrete Vereinbarungen mit den jeweiligen Vernetzungspartnern in der Kinder- und Jugendarbeit und ggf. Schulen getroffen.</p> <p>In Form eines Projekttag „Meine Stadt – meine Rechte“ werden jährlich die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen über kommunale Anliegen aufgeklärt.</p>

<b>Kinder oder Jugendliche können ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse, Ideen oder Wünsche einbringen oder vertreten.</b>	<b>Kinder oder Jugendliche werden bei ihrem (ehrenamtlichen) Engagement in der Kommune unterstützt, gefördert und anerkannt.</b>
<p>Es finden anlass- und/oder ortsteilbezogene offene Gesprächsrunden oder Foren statt.</p> <p>Ein weiteres Element der Interessenvertretung ist die Kinder- und Jugendbeauftragte. Sie hat die Möglichkeit zu Vorhaben der Gemeinde direkt, eigenständig und selbstbestimmt Stellung zu nehmen und eigene Vorschläge einzubringen. Entsprechende Regelungen hat die Gemeinde dazu in ihrer Hauptsatzung getroffen.</p> <p>Darüber hinaus können Anliegen auch direkt an die Koordinierungsstelle der Gemeinde herangetragen werden. Auch der Weg über die gemeindliche Jugendarbeit ist möglich.</p> <p>Es wird ein zentraler digitaler Zugang für Anliegen von Kindern oder Jugendlichen zur Gemeinde geschaffen.</p> <p>Die Grundschulen erhalten das Angebot, offene Gesprächsrunden mit dem Bürgermeister anzubieten.</p>	<p>Die Koordinierungsstelle fungiert hier als zentrale Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche und übernimmt eine Lotsenfunktion für die Anliegen der Kinder oder Jugendlichen innerhalb der Verwaltung.</p>